

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

**Bereich**Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung  
und Landwirtschaft**Unsere Zeichen**

39/39-26-BTV-17122025

**Ihre Zeichen****Straße, Haus-Nr., Ort**

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster)

**Ansprechpartner/in**

Herr Burigk

**Telefon, Fax**

03535-46-2681, 2687

**E-Mail**

veterinaeramt@lkee.de

**Datum**

17.12.2025

## Informationsschreiben zur Blauzungenkrankheit (BTV) für Tierhalter

Bei einem Rind, im Landkreis Meißen (Freistaat Sachsen), wurde kürzlich der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (**BTV Serotyp 8**) durch das FLI bestätigt. Die Tierseuche befällt neben Rindern auch Schafe, Ziegen und Kameliden. Der Ausbruch wirkt sich unmittelbar auf die Verbringung von Tieren aus.

Das Virus der Blauzungenkrankheit hat verschiedene Varianten, die sich in ihren krankmachenden Eigenschaften unterscheiden. Nachdem in den letzten zwei Jahren ausschließlich der Serotyp 3 für massive Ausbruchsgeschehen in Deutschland gesorgt hat, ist dies der erste Nachweis des Serotyps 8, in unmittelbarer Nähe zum Landkreis Elbe- Elster.

Übertragen wird das Virus der Blauzungenkrankheit durch Gnitten (kleine blutsaugende Mücken). Die Tierseuche **ist keine Zoonose** und stellt **keine Gefahr für den Menschen** dar. Milch, Fleisch und daraus hergestellte Produkte können gefahrlos verzehrt werden.

### Klinik

Betroffene Tiere, insbesondere Schafe, zeigen z. T. erhebliche klinische Symptome wie Lahmheit, Fieber, gestörtes Allgemeinbefinden mit verminderter Futter- und Wasseraufnahme, Nasenausfluss, vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung und Ödem- und Krustenbildung bes. im Kopfbereich.

Erkrankte Tiere können wieder genesen, aber auch versterben.

### Impfung

Eine Impfung gegen den Serotyp 8 kann in Abhängigkeit der Tierseuchenlage mit den auf dem Markt verfügbaren Impfstoffen erfolgen. Zu beachten ist, dass die Impfstoffe nur gegen die jeweiligen beinhalteten Serotypen wirken.

Für die Grundimmunisierung bedarf es bei den auf dem Markt vorhandenen Impfstoffe gegen BTV 3, 4 und 8 einer ein- oder zweimaligen Impfung und einer Boosterung nach einem Jahr. Der früheste Zeitpunkt der Jungtierimpfung ist ebenfalls impfstoffabhängig und variiert zwischen 1–3 Monaten. Um die Geburt virämischer Jungtiere durch eine Infektion während der Trächtigkeit zu verhindern, ist eine Impfung vor

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt  
T. 03535 460  
F. 03535 3133  
www.lkee.de

Bankverbindung  
Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14  
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten  
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr  
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr  
oder nach Vereinbarung



der Belegung anzuraten. Frühestens drei Wochen nach der Impfung kann mit einer Schutzwirkung gegen schwere Infektionsverläufe gerechnet werden.

Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) empfiehlt die Impfung aller empfänglicher Tiere, auch in bereits infizierten Gebieten sowie der gesunden Tiere in Herden mit klinisch erkrankten Tieren. (Quelle: [Blauzungenkrankheit | MLEUV](#))

### **Kostenerstattung**

In Brandenburg werden durch die Tierseuchenkasse bei der freiwilligen Impfung gegen BTV ein Zuschuss für den **Impfstoff** inklusive **Impfdurchführung** sowie eine **Bestandsgebühr** getragen. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Beihilfe ist die **Eintragung der geimpften Tiere in die HIT-Datenbank**, die korrekte Meldung des Tierbestandes sowie vollständige Entrichtung der Beiträge zur Tierseuchenkasse und ein vollständig ausgefüllter Beihilfeantrag. (Quelle: [Blauzungenkrankheit | MLEUV](#))

Weitere Hinweise zur Beihilfe sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Tierseuchenkasse. ([www.tsk-bb.de](http://www.tsk-bb.de))

### **Restriktionszone/Verbringungseinschränkungen**

Um den Ausbruchsbestand im Landkreis Meißen **wird eine Handelsrestriktionszone** mit einem **Radius von 150 km** festgelegt. Innerhalb dieser Restriktionszone liegt der gesamte Landkreis Elbe-Elster.

In Bezug auf **BTV-3** gilt derzeit die gesamte Bundesrepublik Deutschland als nicht freies Gebiet. Innerstaatlich gelten keine speziellen Verbringungsregelungen, somit sind Verbringungen innerhalb Deutschlands **ohne besondere BTV- 3-relevante Tiergesundheitsbedingungen** möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind.

**In Bezug auf BTV-8 ist das Verbringen von empfänglichen Tieren (Rinder, schaf- und ziegenartige Tierarten) innerhalb der Restriktionszone weiterhin ohne Einschränkungen möglich.**

Für die **Verbringung aus der Restriktionszone** in andere Länder, EU-Mitgliedsstaaten, Drittstaaten gelten für **BTV-8 folgende Bedingungen**.

### **Verbringungsregeln Für Verbringungen in/ aus der nicht-BTV-8-freien Zone:**

Unter Berücksichtigung der in der EU gemeldeten Ausnahmeregelungen zu BTV-8 gibt es drei Optionen, eine Verbringung zu ermöglichen:

1. Die Tiere wurden vollständig gegen BTV-8 geimpft, befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- A) sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft; oder
- B) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden.

2. Nachkommen von Rindern, Schafen und Ziegen im Alter unter 90 Tagen, deren Mütter

- A) vor der Belegung korrekt gegen BTV-8 geimpft oder
- B) mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden

Im Fall von 2. B) ist zudem ein negativer PCR-Test für BTV-8 einer Probe erforderlich, die innerhalb von 14

Tagen vor der Verbringung entnommen wurde. Diese Nachkommen müssen zusätzlich innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum des Muttertieres erhalten haben und von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.

3. Tiere, die keine der Anforderungen nach 1. oder 2. erfüllen, können nur verbracht werden, sofern sie
- A) mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen (Gniten) geschützt wurden und
  - B) während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden. (Quelle:

Alle Tiere müssen zusätzlich von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.

#### **Verbringen zwischen nicht-freien Gebieten durch freie Gebiete (Transit/Durchfahrt)**

Führt die Verbringung **zwischen nicht BTV-8-freien Gebieten durch ein BTV-8-freies Gebiet** hindurch, gelten folgende Bedingungen:

- Die Transportmittel sind während des Transports vor Vektoren geschützt und
- auf dem geplanten Beförderungsweg findet keine Entladung der Tiere für mehr als einen Tag statt.

(Quelle: [Tiergesundheit: Blauzungenkrankheit: Verbringung von Tieren nach Bayern in Bezug auf Infektionen mit dem Blauzungen-Virus \(BTV\)](#))

#### **Verbringungsregeln für Schlachttiere aus Brandenburg zur unmittelbaren Schlachtung in Deutschland**

Sollen Tiere aus einem nicht BTV-8-freien Gebiet zur unmittelbaren Schlachtung innerhalb Deutschlands verbracht werden, gelten folgende Bedingungen:

- Im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet und
- die Tiere werden direkt zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet und
- der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.
- Diese Tiere müssen zusätzlich von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.

(Quelle: [Tiergesundheit: Blauzungenkrankheit: Verbringung von Tieren nach Bayern in Bezug auf Infektionen mit dem Blauzungen-Virus \(BTV\)](#))

#### **Verbringungsregeln innerhalb der EU**

- nur nach den besonderen Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten,
- Einzelfallprüfung durch das Veterinäramt, ob die Bedingungen erfüllt werden und eine Verbringung möglich ist.

### **Ergänzende Maßnahmen für den Transport**

Für den Transport von Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden), die nicht gegen alle in den letzten zwei Jahren aufgetretenen Serotypen geimpft sind oder Antikörper gegen diese aufweisen, aus einem nicht BTV-freiem Gebiet in ein BTV-freies, gelten zusätzlich die folgenden Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688:

- Die Tiere müssen während des Transports vor Angriffen durch Vektoren geschützt werden und
- der geplante Beförderungsweg darf kein Entladen der Tiere für einen Zeitraum von mehr als einem Tag beinhalten.